Bundesministerium für Justiz Postfach 63 1016 Wien ZI. 13/1 03/149 GZ 318.016/6-II. 1/2003 BG, mit dem das StGB, die S 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2003)

Referent: Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren! Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende S t e I I in nahme 1.) Allgemeine Bemerkungen Die nunmehr vorliegende Reform himehrere Anliegen. Ein Kernpunkt ist mit Sicherheit eine neue und zeitgemäße Textierung der Sexualdelikte in Hinblick auf eine geschlechtsneutrale Fassung die Tatbestände bzw. eine zeitgemäße Fassung bestimmter Begriffe. Dieses Vorhals ist uneingeschränkt zu unterstützen. Eine weiterer Kernpunkt sind Anpassunger internationale Vorgaben im Bereich des materiellen Strafrechts. Diese entsprech dem gestiegenen gesellschaftlichen Bewusstsein für das besondere Schutzbedü von Minderjährigen gegenüber sexueller Ausbeutung. Keine Unterstützung von Seiten der Rechtsanwaltschaft erfährt jedoch die Aufhebung der derzeitigen Unterscheidung zwischen Vergewaltigung unter Anwendung schwerer Gewalt bz Drohung mit schwerer Gewalt für Leib oder

Leben einerseits und Vergewaltigung unter Anwendung von sonstiger Gewalt, Freiheitsentzug bzw. Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben andererseits sowie Anhebung der Strafdrohung in § 202 StGB. Mit besonderer Anerkennung verme die Rechtsanwaltschaft die beabsichtigte Instituierung der notwendigen Verteidi für kontradiktorische Vernehmungen. Damit wird einem Erfordernis des "fair tri des Art. 6 Abs. 1 MRK Rechnung getragen. 2.) Zu den Bestimmungen im Einzelnen a) Änderungen des Strafgesetzbuches § 74 Abs. 1 Z 4 StGB D Einführung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen auf EU-Ebene führt zu einer Gleichstellung jener Personen, die nach dem Recht der Europäischen Union ode Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland tätic sind, mit österreichischen Beamten. Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang, die Erkennbarkeit dieser Personen als im Inland zur Durchführ von Ermittlungen legitimiert, sicherzustellen. Bei Nichterkennbarkeit der Person als innerstaatlich befugt agierendes Organ wäre die erhöhte Strafdrohung nicht gerechtfertigt. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Beamtenbegriffs erscheint es angebracht, für einen Entfall der Ziffer 4 des § 84 Abs. 2 StGB zu sorgen. Soweit diese Norm den "Beamten" betrifft, ist sie als anachronistisch ur überholt anzusehen und wird aufgrund des gesellschaftlichen Wandels in der Bevölkerung für die Ungleichbehandlung mit einem "normalen Bürger" kein Verständnis mehr zu finden sein. Soweit mit dieser Bestimmung "Zeugen oder Sachverständige" angesprochen werden, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, we dieser Personenkreis einen erhöhten Schutz finden sollte als andere Staatsbürge Angesichts des in dieser Bestimmung angesprochenen Personenkreises stellt sic außerdem die Frage, warum nicht beispielsweise auch der Verteidiger Aufnahm gefunden hat, obwohl dieser auch als Verfahrenshelfer oder Amtsverteidiger üb gerichtlichen Beschluss – wenn auch nicht in der konkreten Person – zur Vollzie seiner Tätigkeit berufen werden kann.

§ 100 StGB Die anachronistische Textierung sowie die Beschränkung des Schu auf weibliche Personen in § 100 StGB wurde bereits in der Vergangenheit von d

Rechtsanwaltschaft kritisiert. Die diesbezüglichen Änderungen werden daher ausdrücklich begrüßt. Denn es ist nicht einzusehen, dass der besondere Entführungsschutz nur auf Personen weiblichen Geschlechts beschränkt sein so überlegen ist allerdings, ob nicht lediglich auf die Tatbestandsvoraussetzung de "Wehrlosigkeit" abgestellt werden kann. Das im Entwurf angeführte Tatbestandsmerkmal der "psychischen Krankheit" ist in Hinblick darauf, was un diesem Begriff zu verstehen ist, zu unscharf. Unter psychisch krank ist auch eir Person zu verstehen, die unter Spielsucht leidet. Dieser den besonderen Schutz angedeihen zu lassen, ist mit Sicherheit nicht beabsichtigt. Vielmehr wird auch der psychischen Krankheit auf die dadurch hervorgerufene Wehrlosigkeit abgest Die genannte Bestimmung sollte daher lediglich den Begriff der "Wehrlosigkeit" enthalten, in dessen Rahmen letztlich auch einer psychischen Krankheit ein zu beachtender Stellenwert zuzukommen hätte, sofern die psychische Krankheit ei Zustand der Wehrlosigkeit gegenüber der Tathandlung zur Folge hat. Damit wür auch der Problematik der vorgesehenen Textierung in Bezug auf zur Einwilligun eine Entführung fähiger psychisch kranker Personen begegnet, die in den Erläuternden Bemerkungen durchaus ihren Niederschlag findet. Zustimmung fir der Entfall des Abs. 2. In der heutige Gesellschaft erscheint eine Straflosigkeit aufgrund nachfolgender Eheschließung archaisch. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass eine Eheschließung nur aus dem Grund erfolgt, um einer Bestraful entgehen. Damit würde die Wehrlosigkeit in zweifacher Hinsicht und völlig straf ausgenutzt. Eine besondere Situation kann im Rahmen der Strafbemessung Berücksichtigung finden. § 104a StGB Absatz 4 enthält den Begriff des "beson schweren Nachteils". Unklar ist jedoch, was genau darunter zu verstehen ist. Z enthalten die Erläuterungen diesbezügliche Überlegungen, eine Klarstellung erfo dadurch jedoch nicht. Es ist den Gerichten anheim gestellt, eine Präzisierung di normativen Begriffs vorzunehmen. Dies ist einer in der Gesetzgebung immer w zu beobachtender jedoch nicht wünschenswerter Vorgang. Es stellt sich daher die Frage, warum eine Präzisierung nicht in der Norm selbst erfolgen kann. Wenn die Erläuterungen anführen, darunter sei ein Vermögensschaden in Höhe von über € 40.000.- bzw. eine Körperverletzung mi schweren Dauerfolgen zu verstehen, ist nicht einsehbar, warum dies nicht in die Norm selbst aufgenommen werden kann. Aufgrund verfassungsrechtlicher Bede sollte – zumindest soweit als möglich – eine Einbindung der Rechtssprechung ir Gesetzgebung hintangehalten werden, insoweit erst die Rechtssprechung festle wann und inwieweit eine normative Anordnung zu greifen hat. Dies ist umso wichtiger, als vom Normadressaten die Kenntnis der Gesetze gefordert wird. Es inakzeptabel, dass dieser erst durch eine sich entwickelnde Rechtssprechung die wahre Bedeutung und Anwendungsbreite normativer Anordnungen erkennen kε § 104b StGB Problematisch erscheint die Strafdrohung von bis zu zwei Jahren sämtliche unter Abs. 1 zu subsumierenden Sachverhalte. Tatsächlich kann diese Bestimmung auch Personen betreffen, die ausschließlich im Interesse der minderjährigen Person handeln, um es etwa aus tristen Verhältnissen zu befreie Für diesen Fall sollte man sich nicht mit der Anwendbarkeit des § 34 Abs. 1 Z 3 StGB begnügen, sondern in Erweiterung des § 104b Abs. 1 die Verhängung eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen normie § 106 StGB Die Änderung in Absatz 1 Ziffer 3 ist in Wahrheit eine Präzisierung Begriffs "besonders wichtige Interessen". Es wir d damit klar gestellt, dass daru die Nötigung zur Prostitution und zur Mitwirkung an einer pornographischen

Darstellung zu verstehen ist. Es wäre eine weitere Konkretisierung wünschensw und wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu § 104a 4 verwiesen. Zuzustimmen ist den Erläuterungen, dass eine Differenzierung zwischen Erwachsenen und minderjährigen Opfern unangebracht ist, da bei der Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbie die Menschenwürde, unabhängig vom Alter, so maßgeblich verletzt wird, dass € Einordnung dieser Form der Nötigung unter § 106 StGB jedenfalls gerechtfertig § 201 StGB Durch die vorgesehene Verschmelzung der Absätze 1 und 2 ergibt eine eklatante Erhöhung der Strafdrohung im Fall einer nichtqualifizierten Begehung. Zuzustimmen ist den Erläuterungen in dem Punkt, als sie die Gleichsetzung einer Vergewaltigung, bei der keine schwere Gewalt bzw. Drohun mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben gegen das Opfer gerich wird mit einem sogenannten "minder schweren Raub" kritisieren. Tatsächlich verlangt § 142 StGB die Privilegierung, dass es sich bei dem geraubten Gut um Sache geringen Wertes handelt. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei einem Eingriff in die sexuelle Integrität niemals um ein geringwertiges Gut. Dem gegenüber steht jedoch, dass gerade im Fall einer Vergewaltigung ein weites Spektrum von Begehensformen in Hinblick auf die Intensität besteht, sodass ein Abstufung der Strafdrohungen durchaus sinnvoll ist und beibehalten werden sol Die Wertungsinkongruenz gegenüber § 142 StGB sollte vielmehr durch eine Modifizierung des § 142 StGB erfolgen. Generell ist zu sagen, dass es immer Wertungsunterschiede zwischen den einzelnen Delikten geben wird. Für die Fäll des § 201 Abs. 1 StGB ist die gleiche Strafdrohung wie für das Verbrechen des Totschlags normiert. Es ist daher nicht einzusehen, warum für das bestehende Grunddelikt eine Ausweitung der oberen Strafrahmensgrenze gleich Totschlag a zehn Jahre erfolgen muss. Im übrigen stellt es den Ausfluss einer gesetzlichen Systematik dar, die Gefährlichkeit des Täters - welchen Deliktes auch immer dem Maß der von ihm angewendeten Gewalt zu messen und die sich daraus ableitende mindere oder höhere Intensität der Gewaltanwendung mit unterschiedlichen Strafdrohungen zu ahnden. Folgt man den Erläuterungen, wü sich gleichermaßen die Frage aufdrängen, weshalb nicht die Absätze 1 und 2 de 142 StGB in einen Absatz zusammengefasst und mit einer Strafdrohung von 6 Monaten bis 10 Jahren versehen werden. Dies ist offensichtlich – und mit Recht nicht erwünscht, zumal dem unterschiedlichen Maß an Gewaltanwendung eine abgestufte Strafdrohung entgegengesetzt werden soll. Nicht beizupflichten ist d Erläuterungen, wonach beim Grunddelikt der gleiche Reaktionsrahmen wie bish zur Verfügung stünde. Denn im Ergebnis ist mit der Erhöhung des Strafrahmen selbstverständlich eine Erhöhung der Strafe verbunden. Den Ausführungen der Erläuterungen, wonach auf die Schwere der Vergewaltigung bei der Strafbemes im Rahmen der Ausschöpfung des Strafrahmens eingegangen werden könne, is insofern zu widersprechen, als darin auch vermeint wird, eine Differenzierung zwischen einer schweren

Vergewaltigung und einer Vergewaltigung sei aufgrund des immer schwerwiege Eingriffs in die Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung des Menschen nicht nr zeitgemäß. Daraus ergibt sich kein Anhaltspunkt, dass die Form der Tatbegehur sich straferhöhend oder strafmildernd wirken würde. Folgerichtig würde dies da auch dazu führen, dass bei der Strafbemessung nur mehr auf die allgemeinen Strafzumessungsgründe eingegangen werden dürfte. Bereits jetzt ist es nicht möglich, selbst bei Kenntnis aller Tatumstände und Strafbemessungsgründe ein

konkrete Strafe vorherzusehen. Von Gericht zu Gericht, ja sogar von Richter zu Richter - von der Rechtsmittelinstanz gar nicht zu sprechen - wird die Strafbemessung völlig unterschiedlich gehandhabt. Je größer der Strafrahmen v umso größer wird diese Problematik. Damit hängt die Höhe der Strafe immer n davon ab, welches Gericht bzw. welcher Richter zuständig ist. Ein Zustand, der einfach als inakzeptabel bezeichnet werden muss. Mangels eigenen Tatbestande für das Grunddelikt überzeugen die Erläuterungen auch nicht aufgrund verminc Rechtsmittelchancen. Die Bekämpfung der Strafzumessung im nunmehr einheitlichen Strafrahmen erscheint weitaus schwieriger durchsetzbar, als bishe Bekämpfung des Urteils wegen einer irrtümlichen Subsumtion unter einen der bestehenden Tatbestände. Die Rechtsanwaltschaft lehnt daher aus obigen Überlegungen eine Verschmelzung der Absätze 1 und 2 ab. Vielmehr sollte eine Differenzierung der Sanktionen nach der Gefährlichkeit des Täters aufrecht bleil und zwar auch in Absatz 3. § 202 StGB In Hinblick auf die Ausführungen zu § : StGB und auf eine Beibehaltung der Abstufung der Strafdrohungen nach Intens wird auch der Erhöhung der Strafdrohung in § 202 StGB entgegengetreten. § 2 StGB Der vorliegende Entwurf sieht die ersatzlose Streichung des § 203 StGB v aus der Überlegung heraus, dass aufgrund einer Sensibilisierung gegenüber der Selbstbestimmung des Menschen insbesondere im Hinblick auf seine Sexualität eine unterschiedliche Betrachtungsweise einer Vergewaltigung im "familiären" Bereich nicht mehr angebracht erscheint.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Selbstbestimmung gerade durch die Gestal als Antragsdelikt entsprochen wird. Eine Strafverfolgung von sexuellen Gewaltdelikten im familiären Bereich mag nicht immer im Interesse des Geschädigten gelegen sein. Darüber hinaus werden die Behörden in fast allen F auch nur dann, wenn das Opfer selbst Anzeige erstattet, Kenntnis von der Tat erlangen. Bei schweren Folgen wird selbstverständlich auch nach bestehender Rechtslage von Amts wegen verfolgt. Nicht übersehen werden darf auch, dass derartigen Anzeigen auch erhoben werden können, um sich in einem Scheidungsverfahren eine bessere Position zu verschaffen. Insbesondere in Hin auf die beabsichtigten Änderungen in §§ 201, 202 StGB muss der Absatz 1 des 203 StGB bestehen bleiben. Der Problematik, dass Opfer unter Druck gesetzt werden können, um den Antrag zurückzuziehen, wird mit einer Streichung dies Bestimmung nicht begegnet. Denn in einem solchen Fall kann immer noch die Aussage verweigert werden, und würde ein allfälliger Druck nunmehr in diese Richtung zielen. Nichts spricht hingegen nach Meinung der Rechtsanwaltschaft gegen eine ersatzlose Streichung des Absatz 2. §§ 218, 219 StGB Die Fassunç beabsichtigten § 218 Abs. 1 StGB ist im Sinne einer tatsächlichen "sexuellen Selbstbestimmung" im Abs. 2 als Antragsdelikt formuliert, was ausdrücklich bec wird. Keine Einwände bestehen gegen eine ersatzlose Streichung des § 219 StC b) Änderungen der Strafprozessordnung 1975 § 9 Abs. 1 StPO Die Aufna des § 207a Abs. 3 StGB in den Katalog jener Delikte, die trotz ihrer Strafdrohur nicht der sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen, wird ausdrüc begrüßt. In diesem Zusammenhang wird erneut, wie bereits in der Stellungnah zur Strafprozessreformgesetz die Forderung erhoben, Strafverfahren generell d Gerichtshöfen zuzuordnen. Die Praxis zeigt immer wieder deutlich, dass es im Interesse sowohl des Beschuldigten als auch des Geschädigten liegt, vor dem Gerichtshof zu verhandeln, und zwar nicht nur dann, wenn spezialisierte

Abteilungen und Referate einschreiten. Grundsätzlich ist die Erfahrung und die daraus resultierende Kompetenz von wesentlicher

Bedeutung für die Akzeptanz einer Entscheidung durch den einzelnen Bürger. D größere Kompetenz liegt, wie vom Gesetzgeber in der Vergangenheit immer wi bestätigt und in der Praxis regelmäßig erfahren, bei den Gerichtshöfen. § 162a 393 StPO Mit besonderer Anerkennung vermerkt die Rechtsanwaltschaft die beabsichtigte Instituierung der notwendigen Verteidigung für die kontradiktorisc Vernehmung. Damit wurde ihrer, zuletzt im Rahmen des diesjährigen Juristenta erhobenen Forderung im Sinne eines "fair trials" des Art. 6 Abs. 1 MRK Rechnur getragen. Gleichzeitig wurde, was die Rechtsanwaltschaft ebenfalls erfreut zur Kenntnis nimmt, eine Entlohnung von € 182.--für diese Verteidigung bei einer kontradiktorischen Vernehmung normiert. Damit wird allerdings keine Rücksich die tatsächliche Dauer der Leistung genommen. Die Praxis zeigt immer wieder, kontradiktorische Vernehmungen auch stundenlang dauern können. Die Rechtsanwaltschaft postuliert daher für diesen Fall – vorstellbar wäre ein Zeitra von mehr als 4/2 – eine höhere dieser Leistung entsprechende Entlohnung. c) Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes Die beabsichtigt Änderungen beruhen auf den berechtigten Erfahrungen aus der Praxis, wie auc der in den Erläuterungen angesprochenen Judikatur und werden von der Rechtsanwaltschaft daher unterstützt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG